

## **Änderungsantrag**

**der Fraktion der CDU**

**zu der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Migration, Justiz und Verbraucherschutz  
- Drucksache 7/10148 -**

**zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
- Drucksache 7/3356 -**

### **Thüringer Gesetz zur Herstellung von mehr Transparenz in der Politik**

Die Beschlussempfehlung erhält folgende Fassung:

"Der Gesetzentwurf wird in folgender Fassung angenommen:

**'Thüringer Gesetz zur Stärkung der  
parlamentarischen Demokratie durch maximale Transparenz  
bei Ausübung einer Interessenvertretung gegenüber dem  
Landtag und der Landesregierung**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1  
Änderung des Thüringer  
Beteiligientransparenzdokumentationsgesetzes**

Das Thüringer Beteiligientransparenzdokumentationsgesetz vom 7. Februar 2019 (GVBl. S. 1) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

§ 1  
Einrichtung eines Lobbyregisters beim Landtag

(1) Beim Landtag wird ein öffentliches Verzeichnis (Lobbyregister) der Interessenvertretung gemäß den Vorgaben nach §§ 2 und 3 eingerichtet. Das Lobbyregister ist im Verantwortungsbereich des Landtagsvorstands (Landtagspräsident und Vizepräsident) angesiedelt. In das Register sind nach § 4 Abs. 1 und 2 Informationen vollständig aufzunehmen.

(2) Das Lobbyregister ist benutzerfreundlich und barrierefrei auszugestalten sowie auf den Internetseiten des Landtags maschinenlesbar und durchsuchbar zu veröffentlichen. Eine Verknüpfung mit der vorhandenen Parlamentsdokumentation und dem Online-Diskussionsforum ist herzustellen. Dabei sind die dafür geltenden Gestaltungsvorschriften, insbesondere DIN-Normen, umzusetzen. Auf schriftliche Anfrage ist Personen mit berechtigtem Interesse auch eine ausgedruckte aktuelle Fassung des Lobbyregisters zuzusenden. Das Register ist unverzüglich zu aktualisieren, sobald neue Informationen vorliegen. Bei der Führung des Registers sind Vollständigkeit und Aktualität sicherzustellen.

2. § 2 erhält folgende Fassung:

§ 2  
Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für die Interessenvertretung gegenüber den Organen, Gliederungen, Mitgliedern, Fraktionen oder Parlamentarischen Gruppen des Landtags sowie für die Interessenvertretungen gegenüber der Landesregierung und der ihr zugeordneten obersten Landesbehörden.

(2) Die Regelungen für die Landesregierung und der ihr zugeordneten obersten Landesbehörden gelten ebenfalls für die Staatssekretäre, Abteilungsleiter und Behördenleiter.

(3) Interessenvertretung ist jede Kontaktaufnahme zum Zweck der unmittelbaren oder mittelbaren Einflussnahme auf den Willensbildungs- oder Entscheidungsprozess der Organe, Gliederungen, Mitglieder, Fraktionen oder Parlamentarischen Gruppen des Landtags oder zum Zweck der unmittelbaren oder mittelbaren Einflussnahme auf den Willensbildungs- oder Entscheidungsprozess der Landesregierung und der ihr zugeordneten obersten Landesbehörden, indem ein inhaltlicher Beitrag in Form von Informationen, Stellungnahmen, Gutachten oder Vorschlägen übermittelt wird oder durch eine zweckentsprechende Kontaktaufnahme Anregungen zu den jeweiligen Beiträgen gegeben werden, die inhaltliche Bezüge aufweisen und zwar

1. zur Initiierung, Vorbereitung, Formulierung, Beratung, Anhörung, Bewertung und zu Vorhaben sowie Entscheidungsprozessen
  - a) bei Gesetz- und Rechtsverordnungsentwürfen und parlamentarischen Anträgen sowie Haushalts- und Finanzvorlagen oder Beschlüssen jeder Art,
  - b) bei Entwürfen für Förderrichtlinien und -programme des Landes sowie der Umsetzung, Koordinierung und Kontrolle von Förderprogrammen des Landes, des Bundes und der Europäischen Union,
2. zu Entscheidungen des Landtags oder der Landesregierung über die Einsetzung eines Fach- und Untersuchungsausschusses oder eines sonstigen Gremiums, die Berufung von deren Mitgliedern oder die Festlegung und Wahrnehmung der Aufgaben dieser Gremien.

(4) Interessenvertretung nach Absatz 3 besteht unabhängig von der Frage der Rechtsfähigkeit und ohne Rücksicht darauf, ob diese durch eine natürliche oder juristische Person, Personengesellschaft, organisierte Personenmehrheit oder sonstige Organisationen, auch in Form von Netzwerken, Plattformen oder anderen Formen kollektiver Tätigkeiten, selbst betrieben oder in Auftrag gegeben wird. Die

Interessenvertretung liegt auch dann vor, wenn eine Dienstleistung zur inhaltlichen Vorbereitung einer Kontaktaufnahme nach Absatz 3 erbracht wird.

3. § 3 erhält folgende Fassung:

§ 3  
Registrierungspflicht

(1) Interessenvertreter, die im Sinne von § 2 Abs. 3 und 4 tätig sind oder tätig werden möchten, müssen die Angaben nach § 4 Abs. 2 im Lobbyregister beim Landtag gemäß Satz 2 und 3 eintragen, wenn

1. die Interessenvertretung regelmäßig betrieben wird,
2. die Interessenvertretung auf Dauer angelegt ist,
3. die Interessenvertretung geschäftsmäßig für Dritte betrieben wird oder
4. innerhalb der jeweils letzten drei Monate mehr als 30 unterschiedliche Interessenvertretungskontakte aufgenommen wurden.

Die Eintragung hat unverzüglich zu erfolgen, sobald die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 3 und 4 vorliegen. Änderungen sind unverzüglich anzuzeigen. Wird eine notwendige Eintragung unterlassen, ist die Interessenvertretung unzulässig. Eine Registrierung im Lobbyregister begründet keinen Rechtsanspruch auf Anhörung.

(2) Eine Registrierungspflicht nach Absatz 1 besteht nicht, wenn und soweit die Interessenvertreter

1. natürliche Personen sind, die mit ihren Eingaben, Anfragen oder vereinzelt Kontaktaufnahmen ausschließlich politische Meinungsäußerungen darstellen oder persönliche Interessen formulieren, unabhängig davon, ob es sich zugleich um unternehmerische oder sonstige Interessen handelt,
2. Anliegen von ausschließlich lokalem Charakter geltend machen, soweit nicht mehr als zwei Wahlkreise unmittelbar betroffen sind,
3. einen Anspruch auf gesetzlich geregelten Informationszugang geltend machen,
4. eine Bürgeranfrage stellen,
5. das Petitionsrecht nach Artikel 14 der Verfassung des Freistaats Thüringen wahrnehmen,
6. an förmlichen Anhörungen auf Veranlassung des Landtags, der Landesregierung, ihrer Mitglieder oder einer öffentlichen Stelle des Landes, an Besuchsprogrammen, öffentlichen Kongressen oder an anderen öffentlichen Veranstaltungen der Organe, Gliederungen, Mitglieder, Fraktionen, Parlamentarischen Gruppen des Landtags oder der Landesregierung teilnehmen,
7. direkten und individuellen Ersuchen der Organe, Gliederungen, Mitglieder, Fraktionen, Parlamentarischen Gruppen des Landtags oder der Landesregierung um Sachinformationen, Daten oder Fachwissen nachkommen sowie in vom Landtag oder von der Landesregierung eingerichteten Sachverständigen- und Expertengremien tätig sind,
8. ein öffentliches Amt oder Mandat wahrnehmen,
9. als Arbeitgeber- oder Arbeitnehmerverband Einfluss auf Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen in Verbindung mit Tarifverhandlungen nehmen,
10. Rechtsberatung für einen Dritten oder sich selbst, einschließlich der Erstattung wissenschaftlicher Gutachten oder an die Allgemeinheit gerichteter Darstellung und Erörterung von Rechtsfragen erbringen, sowie Tätigkeiten, die nicht auf Erlass, Änderung

- oder Unterlassung einer rechtlichen Regelung durch den Landtag oder die Landesregierung gerichtet sind, erbringen,
11. als politische Parteien nach dem Parteiengesetz tätig werden,
  12. als Kirche, andere anerkannte Religionsgemeinschaft oder Weltanschauungsgemeinschaft tätig werden,
  13. einer nach Artikel 5 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes geschützten Tätigkeit der Medien nachgehen,
  14. mit der Wahrnehmung und Vertretung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit einem verwaltungsbehördlichen oder gerichtlichen Verfahren und der anwaltlichen Beratung und Vertretung in Rechtsangelegenheiten gemäß § 3 Abs. 1 der Bundesrechtsanwaltsordnung vom 1. August 1959 (BGBl. I S. 565), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Januar 2024 (BGBl. I Nr. 12) beauftragt sind sowie als andere Berufsheimnisträger bei Wahrnehmung einer konkreten Tätigkeit, die dem Berufsheimnisschutz unterliegt, tätig sind,
  15. als kommunaler Spitzenverband tätig sind,
  16. eine diplomatische oder konsularische Tätigkeit wahrnehmen.

(3) Für die von der Registrierungspflicht Ausgenommenen besteht die Möglichkeit der freiwilligen Registrierung. Bei der freiwilligen Registrierung nach Satz 1 müssen die Angaben nach § 4 Abs. 2 im Lobbyregister eingetragen werden.<

4. § 4 erhält folgende Fassung:

§ 4  
Registerinhalt

(1) Eine unmittelbare oder mittelbare Einflussnahme auf den Willensbildungs- oder Entscheidungsprozess der Organe, Gliederungen, Mitglieder, Fraktionen oder Parlamentarischen Gruppen des Landtags sowie der Landesregierung und der ihr zugeordneten obersten Landesbehörden muss transparent erfolgen. Die Registrierungspflichten nach § 3 Abs. 1 müssen

1. ihre Identität sowie die Identität und die Anliegen ihres Auftraggebers offenlegen und
2. über sich und ihren Auftrag bei der Einflussnahme beziehungsweise Interessenvertretung zutreffende Angaben machen.

(2) Im Register sind im Sinne des § 2 Abs. 3 und 4 folgende Informationen zu vermerken:

1. wenn die Registrierungspflichtigen natürliche Personen sind:
  - a) Name, Geburtsname, Vornamen, akademischer Grad (optional),
  - b) Geburtsdatum und -ort,
  - c) Anschrift,
  - d) elektronische Kontaktdaten,
2. wenn die Registrierungspflichtigen juristische Personen, Personengesellschaften oder sonstige Organisationen/Verbände/Vereine sind:
  - a) Firma, Name oder Bezeichnung der Organisation/des Verbands/des Vereins, deren Webseite, E-Mail-Adresse und Anschrift,
  - b) Rechtsform oder Art der Organisation,
  - c) Name, Geburtsname, Vornamen, akademischer Grad (optional) und elektronische Kontaktdaten aller gesetzlichen Vertretungen oder sonstigen vertretungsberechtigten Personen,

- d) Name, Geburtsname, Vornamen, akademischer Grad (optional) der Beschäftigten, die die Interessenvertretung unmittelbar ausüben, soweit nicht nach Buchstabe c erfasst,
- e) die zum Zeitpunkt der registrierungspflichtigen Interessenvertretung bekannte Mitgliederzahl sowie die Mitgliedschaften und die angeschlossenen Vereine, Verbände und Organisationen,
3. Schwerpunkt der inhaltlichen oder beruflichen Tätigkeit sowie Tätigkeits- und Interessenbereich bezogen auf die registrierungspflichtige Tätigkeit und Beschreibung der Tätigkeit,
4. Angaben zur Identität von Auftraggebern, für die Dritte Interessenvertretung betreiben, wenn die Interessenvertretung Fremddinteressen betrifft, und über die in Ausführung des Auftrags ausgeübte registrierungspflichtige Tätigkeit sowie zu Auftragsnehmern einschließlich der Höhe der dafür als Vergütung im vorangegangenen Quartal erfolgten Zahlungen und geldwerten Leistungen an den Auftragnehmer; die Nummern 1 und 2 Buchst. a bis c gelten entsprechend,
5. Anzahl der an registrierungspflichtigen Tätigkeiten beteiligten Mitarbeiter in Vollzeitäquivalenten beziehungsweise der mit einer registrierungspflichtigen Tätigkeit beauftragten Dritten,
6. für eine Interessenvertretung relevante Tätigkeiten innerhalb der vorangegangenen fünf Jahre als Mitglied des Landtags, der Landesregierung oder politischer Beamter, falls nach den Nummern 2 und 5 eine entsprechende natürliche Person aufgeführt ist,
7. Namen der Mitarbeiter und Organmitglieder, die innerhalb der vorangegangenen fünf Jahre als Mitglied des Landtags, der Landesregierung oder als politische Beamte tätig waren,
8. Angaben zu jährlichen finanziellen Aufwendungen im Bereich der Interessenvertretung in Stufen von jeweils 10.000 Euro,
9. Angaben zu einzelnen Zuwendungen und Zuschüssen der öffentlichen Hand sowie zu einzelnen Schenkungen Dritter in Stufen von jeweils 10.000 Euro, sofern jeweils ein Betrag von 20.000 Euro oder der Gesamtwert von 20.000 Euro bezogen auf einen Geber in einem Kalenderjahr überschritten wird, nämlich
  - a) Name, Firma oder Bezeichnung des Gebers,
  - b) Wohnort oder Sitz des Gebers,
  - c) eine kurze Beschreibung der Leistung;Sachspenden bleiben davon unberührt,
10. Jahresabschlüsse oder Rechenschaftsberichte von juristischen Personen, falls keine handelsrechtlichen Offenlegungspflichten bestehen,
11. eine Dokumentation der wesentlichen Inhalte des Beitrags zu den registrierungspflichtigen Vorgängen nach § 2 Abs. 3 und 4.

(3) Die Angaben nach Absatz 2 Nr. 8 bis 10 können verweigert werden. Die Verweigerung wird im Lobbyregister vermerkt. Zudem erfolgt eine Ausweisung der die Angaben verweigernden Interessenvertreter in einer gesonderten öffentlichen Liste im Lobbyregister.

5. § 5 erhält folgende Fassung:

§ 5

Pflichten der Landesregierung und des Landtags

(1) Die Landesregierung hat mit der Zuleitung der nach § 2 Abs. 3 und 4 registrierungspflichtigen Vorgänge an den Landtag auch die für das Lobbyregister vorgesehenen Daten gemäß § 4 zu den Interessenvertretern, die im Sinne des § 3 Registrierungspflichtige sind, an

den Landtagsvorstand vollständig und inhaltlich zutreffend zu übermitteln. Diese Daten sind vom Landtagsvorstand von Amts wegen in das Lobbyregister aufzunehmen.

(2) Zwecks Dokumentation im Lobbyregister nach § 4 Abs. 2 Nr. 11 übermittelt die Landesregierung dem Landtag die nach § 4 registrierungspflichtigen Informationen (Exekutiver Fußabdruck). Geschäftsgeheimnisse oder andere im Einzelfall ähnlich schutzwürdige persönliche Informationen können geschwärzt werden.

(3) Mit Einbringung von registrierungspflichtigen Vorgängen in den Landtag nach § 2 Abs. 3 und 4 müssen die Einreicher (einbringende Fraktionen, Parlamentarische Gruppen oder Abgeordnete) den Registrierungsspflichten nachkommen.

(4) Der Landtag, als die für das Lobbyregister zuständige Stelle, prüft die Daten nach § 4 auf formale Richtigkeit. Liegen dem Landtag konkrete Anhaltspunkte dafür vor, dass diese unrichtig oder unvollständig sind oder gegen eine Verpflichtung zur Bekanntgabe verstoßen wurde, gibt dieser dem oder den auskunftspflichtigen Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme. Der Landtag kann von der oder dem Betroffenen die Bestätigung der Richtigkeit der Stellungnahme oder der erteilten Auskünfte verlangen

1. durch Abgabe einer eidesstattlichen Erklärung oder
2. soweit Einnahmen und Ausgaben oder sonstige rechnungsrelevante Angaben betroffen sind, durch Wirtschaftsprüfer beziehungsweise eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

Der Landtag erstellt für das Kalenderjahr jährlich einen Gesamtbericht (Jahresbericht) über seine Tätigkeit im Zusammenhang mit der Umsetzung dieses Gesetzes und veröffentlicht diesen bis spätestens zum 30. September des Folgejahres.◀

6. § 6 erhält folgende Fassung:

#### ›§ 6

#### Sanktionen, Ordnungswidrigkeiten

(1) Im Falle eines Verstoßes gegen die Registrierungspflicht nach § 3 Abs. 1 erfolgt mit dem Hinweis auf Unterlassung eine Abmahnung durch den Präsidenten des Landtags.

(2) Im Falle eines wiederholten Verstoßes erfolgt eine öffentliche Rüge durch den Präsidenten des Landtags bei Eintritt in die Plenarsitzung des Landtags. Darüber hinaus kann der Präsident die Erteilung von Zugangsberechtigungen zum Landtag verweigern oder bereits erteilte Zugangsberechtigungen entziehen.

(3) Im Falle eines wiederholten Verstoßes trotz erfolgter Rüge soll der Präsident zunächst einen befristeten Ausschluss der Registrierungspflichtigen von jeglichem Beteiligungsverfahren nach § 2 Abs. 3 und 4 aussprechen. Sollten nach Ablauf der Frist die Gründe für einen Verstoß immer noch vorliegen, erfolgt ein dauerhafter Ausschluss.

(4) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. registrierungspflichtige Angaben nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig eintragen oder aktualisieren lässt oder
2. registrierungspflichtige Interessenvertretung beziehungsweise Einflussnahme mit unlauteren Mitteln und Methoden betreibt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Landtagsverwaltung.<

7. § 7 erhält folgende Fassung:

>§ 7  
Datenschutz

(1) Die in dem Gesetz betroffenen Daten dürfen nur für den mit diesem Gesetz verfolgten Zweck der Herstellung umfassender Transparenz des parlamentarischen und exekutiven Meinungsbildungs- und Entscheidungsprozesses erhoben und verwendet werden. Innerhalb der ersten sechs Monate jeder Wahlperiode ist zu überprüfen, ob wegen Wegfalls des Verfügungsgrunds Daten aus dem Lobbyregister gelöscht werden müssen. Im Übrigen gelten die Datenschutzbestimmungen des Landtags und die Vorschriften des Thüringer Datenschutzgesetzes entsprechend.

(2) Mit Angabe der Informationen nach § 4 haben die Beteiligten zu erklären, ob sie ihre Zustimmung zur Veröffentlichung ihrer Angaben und Beiträge im Rahmen des Registrierungsverfahrens geben; auch bei Nichtveröffentlichung der Beiträge mangels Zustimmung werden die Daten als verpflichtende Mindestinformationen veröffentlicht.<

8. § 8 erhält folgende Fassung:

>§ 8  
Übergangsregelung und Evaluierung

(1) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes in Beratung des Landtags befindlichen Gesetzgebungsverfahren sind nicht nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu bearbeiten. Dieses Gesetz findet auf alle ab dem 1. Januar 2025 in den Landtag eingebrachten registrierungspflichtige Vorgänge nach § 2 Abs. 3 und 4 Anwendung.

(2) Drei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes findet eine Evaluierung dieses Gesetzes statt. Dazu legt der Landtagsvorstand dem Plenum einen schriftlichen Bericht zu Fragen der praktischen Umsetzung des Gesetzes verbunden mit notwendigen Handlungs- und Änderungsempfehlungen vor. Über den Bericht findet eine Aussprache statt.<

**Artikel 2**  
**Änderung des Thüringer Abgeordnetengesetzes**

Das Thüringer Abgeordnetengesetz in der Fassung vom 9. März 1995 (GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. November 2021 (GVBl. S. 545), wird wie folgt geändert:

1. § 42 erhält folgende Fassung:

>§ 42  
Ausübung des Mandats

(1) Die Ausübung des Mandats steht im Mittelpunkt der Tätigkeit eines Abgeordneten des Landtags. Unbeschadet dieser Verpflichtung bleiben Tätigkeiten beruflicher oder anderer Art neben dem Mandat

grundsätzlich zulässig. Die entgeltliche Tätigkeit als Interessenvertretung für einen Dritten im Landtag oder gegenüber der Landesregierung ist neben dem Mandat unzulässig.

(2) Für die Ausübung des Mandats darf ein Abgeordneter des Landtags keine anderen als die gesetzlich vorgesehenen Zuwendungen oder Vermögensvorteile annehmen. Unzulässig ist insbesondere die Annahme von Geld oder von geldwerten Zuwendungen, die nur deshalb gewährt werden, weil dafür die Vertretung und Durchsetzung der Interessen des Leistenden im Landtag erwartet wird. Unzulässig ist ferner die Annahme von Geld oder von geldwerten Zuwendungen, wenn diese Leistung ohne angemessene Gegenleistung des Abgeordneten des Landtags gewährt wird. Die Entgegennahme von Spenden, die bei dem Mitglied des Landtags verbleiben sollen, ist unzulässig; im Übrigen bleibt die Entgegennahme von Spenden unberührt.

(3) Nach Absatz 2 unzulässige Zuwendungen oder Vermögensvorteile oder ihr Gegenwert sind dem Landeshaushalt zuzuführen. Der Präsident des Landtags macht den Anspruch durch Verwaltungsakt geltend, soweit der Erhalt der Zuwendung oder des Vermögensvorteils nicht länger als drei Jahre zurückliegt. Der Anspruch wird durch einen Verlust der Mitgliedschaft im Landtag nicht berührt. Das Nähere ergibt sich aus § 42 h Abs. 5.

(4) Tätigkeiten vor Übernahme des Mandats sowie Tätigkeiten und Einkünfte neben dem Mandat, die auf für die Ausübung des Mandats bedeutsame Interessenverknüpfungen hinweisen können, sind nach Maßgabe von § 42 a anzuzeigen und zu veröffentlichen. Werden anzeigepflichtige Tätigkeiten oder Einkünfte nicht angezeigt, kann der Vorstand des Landtags ein Ordnungsgeld bis zur Höhe der Hälfte der jährlichen Grundentschädigung festsetzen. Der Präsident des Landtags macht das Ordnungsgeld durch Verwaltungsakt geltend. § 29 bleibt unberührt. Das Nähere ergibt sich aus § 42 h Abs. 4.

2. § 42 d erhält folgende Fassung:

›§ 42 d  
Spenden

(1) Ein Mitglied des Landtags hat über Geldspenden und geldwerte Zuwendungen aller Art (Spenden), die ihm für seine politische Tätigkeit zur Verfügung gestellt werden, gesondert Rechnung zu führen. § 42 Abs. 2 Satz 4 bleibt hiervon unberührt.

(2) Eine Spende, deren Wert in einem Kalenderjahr 1.000 Euro übersteigt, ist unter Angabe des Namens und der Anschrift des Spenders sowie der Gesamthöhe dem Präsidenten des Landtags anzuzeigen.

(3) Spenden sind, soweit sie in einem Kalenderjahr einzeln oder bei mehreren Spenden desselben Spenders zusammen den Wert von 3.000 Euro übersteigen, vom Präsidenten des Landtags unter Angabe ihrer Höhe und Herkunft im amtlichen Handbuch sowie auf den Internetseiten des Landtags zu veröffentlichen.

(4) Für Geldspenden an ein Mitglied des Landtags findet § 25 Abs. 2 und 4 des Gesetzes über die politischen Parteien mit der Maßgabe Anwendung, dass der Präsident des Landtags zuständig ist.

(5) Geldwerte Zuwendungen sind wie Geldspenden zu behandeln mit folgender Maßgabe:

- a) Geldwerte Zuwendungen aus Anlass der Wahrnehmung interparlamentarischer oder internationaler Beziehungen oder zur Teilnahme an Veranstaltungen zur Darstellung der Standpunkte des Landtags oder seiner Fraktionen gelten nicht als Spenden im Sinne dieser Vorschrift; sie sind jedoch entsprechend Absatz 2 anzuzeigen.
- b) Geldwerte Zuwendungen, die ein Mitglied des Landtags als Gastgeschenk in Bezug auf sein Mandat erhält, müssen dem Präsidenten des Landtags angezeigt und ausgehändigt werden; das Mitglied kann beantragen, das Gastgeschenk gegen Bezahlung des Gegenwerts an die Landeskasse zu behalten.
- c) Einer Anzeige bedarf es nicht, wenn der materielle Wert des Gastgeschenks einen Betrag nicht übersteigt, der in den Ausführungsbestimmungen des Ältestenrats des Landtags festgelegt wird.

(6) Der Präsident des Landtags entscheidet im Einvernehmen mit dem Vorstand des Landtags über die Verwendung angezeigter Gastgeschenke und rechtswidrig angenommener Spenden.◊

### **Artikel 3 Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2025 in Kraft."

Für die Fraktion:

Bühl